

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16.05.2022 folgende

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental

beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Neuental stellt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen
 - a. Bischhausen
 - b. Dorheim
 - c. Gilsa
 - d. Neuenhain
 - e. Römersberg
 - f. Schlierbach
 - g. Waltersbrück
 - h. Zimmersrode

als wirtschaftliche, soziale sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Neuental und ihrer Organe und Hilfsorgane sowie den Vereinen und Verbänden, den politischen Parteien und den Kirchen bereit. Gleiches gilt für den Grillplatz im Ortsteil Römersberg und die Backhäuser in den Ortsteilen

- a. Bischhausen
 - b. Gilsa
 - c. Schlierbach
 - d. Waltersbrück
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. den gastronomischen Betrieb der Kegelbahn Zimmersrode
 - b. die Räume der physiotherapeutischen Praxis im Bürgerhaus Zimmersrode
 - c. die Schießanlage im Dorfgemeinschaftshaus Römersberg.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Zulassung der Inanspruchnahme der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Grillplätze obliegt der Gemeinde. Den Ortsbeiräten wird diese Aufgabe übertragen. Benutzer müssen beabsichtigte Veranstaltungen rechtzeitig bei dem/der Ortsvorsteher/in oder von ihm/ihr beauftragten Person anmelden. In der Anmeldung sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Grillplätze erfolgt nach den Regelungen dieser Satzung, sofern nicht der Gemeindevorstand im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zulässt. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung an.
- (3) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.
- (4) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Neuental werden bevorzugt behandelt.
- (5) Der Gemeindevorstand erlässt eine Hausordnung für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser.

§ 3 Benutzungsgrundsätze, Pflichten des Benutzers und Sorgfaltspflicht

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Durch die Benutzung oder aus Anlass der Benutzung entstandene Schäden oder verlorene Einrichtungsgegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Der Benutzer sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt grundsätzlich das Hausrecht aus. Darüber hinaus hat er den Weisungen des Gemeindevorstandes oder des von ihm Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Der Benutzer hat die benutzten Einrichtungsgegenstände und Einrichtungen vor Rückgabe an die Gemeinde zu säubern und aufzuräumen. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer zu entsorgen. Die Fußböden sind besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung hat der Benutzer die Reinigungskosten zusätzlich zu tragen.
- (3) Der Benutzer hat in seinem Antrag auf Überlassung der Einrichtung den Verantwortlichen der Veranstaltung zu benennen. Dessen Einverständnis muss bestätigt sein. Bei juristischen Personen ist dies der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person.
- (4) Der Benutzer erkennt mit der Inanspruchnahme an, dass sich die Einrichtung zum Zeitpunkt der Überlassung in einem zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand befindet und nicht mit Fehlern behaftet ist, die ihre Tauglichkeit mindern oder aufheben. Für Mängel, die im Laufe der Benutzungszeit auftreten, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eingebrachte Sachen (z. B. Garderobe). Der Benutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die durch den Gebrauch oder aus Anlass des Gebrauchs der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände entstehen.
- (5) Der Benutzer hat die ihm ausgehändigten Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Bei Verlust haftet der Benutzer für die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. der notwendigen kompletten Erneuerung der Schließanlage.
- (6) Auf den Grillplätzen darf Feuer nur in der dafür vorgesehenen Stelle entzündet werden. Der Grillplatz ist nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zurückzugeben. Alle Abfälle sind vom Benutzer zu entsorgen, ebenso die Asche des Grills. Der Grill einschließlich Zubehör ist zu säubern, Tische und Sitzgelegenheiten sind feucht abzuwischen. Der befestigte Fußboden ist besenrein zu kehren. Das Aufstellen von Zelten bedarf der Genehmigung des Gemeindevorstandes bzw. dessen Beauftragten. Grünflächen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

§ 4 Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) Werden die Räumlichkeiten der Bürger- oder Dorfgemeinschaftshäuser von Vereinen oder sonstigen Personen oder Gruppen in eigener Regie bewirtschaftet, so ist die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis einzuholen.
- (2) Bei kommerziellen Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf dem Vorplatz (Parkplatz) des Bürger- oder Dorfgemeinschaftshauses liegen, wird die Installation eines zusätzlichen Toilettenwagens vorgeschrieben.
- (3) Der Benutzer ist für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, wie z. B.: Jugendschutz, Lärmschutz, verantwortlich.

§ 5 Gebührenordnung

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Berechnung und Veranlagung erfolgt durch die Gemeinde. Die Gebühren werden mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Rechnung fällig.
- (2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Umfang und der Dauer der Benutzung. Die Gebühr beträgt:
 - a. für das Dorfgemeinschaftshaus Bischhausen:

für den kleinen Saal	35,- € / Tag
für den großen Saal	80,- € / Tag
für die Küche	25,- € / Tag

b.	für das Dorfgemeinschaftshaus Dorheim:	
	für den großen Saal	80,- € / Tag
	für die Küche	25,- € / Tag
	für den Nebenraum	20,- € / Tag
c.	für das Dorfgemeinschaftshaus Gilsa:	
	für den kleinen Saal	35,- € / Tag
	für den großen Saal	80,- € / Tag
	für den Buffetraum	(über Feuerwehr)
	für die Küche	25,- € / Tag
d.	für das Dorfgemeinschaftshaus Neuenhain:	
	für den kleinen Saal	35,- € / Tag
	für den großen Saal	80,- € / Tag
	für die Küche	25,- € / Tag
e.	für das Dorfgemeinschaftshaus Römersberg:	
	für den kleinen Saal	40,- € / Tag
	für den großen Saal	85,- € / Tag
	für die Küche	25,- € / Tag
	für den Grillplatz	50,- € / Tag
f.	für das Bürgerhaus Schlierbach:	
	für den kleinen Saal mit Theke	60,- € / Tag
	für den großen Saal	100,- € / Tag
	für die Küche	25,- € / Tag
	für die Dorfstube mit Theke	40,- € / Tag
	für den Übungsraum	30,- € / Tag
g.	für das Dorfgemeinschaftshaus Waltersbrück	
	für den kleinen Saal	40,- € / Tag
	für den großen Saal	85,- € / Tag
	für die Küche	25,- € / Tag
h.	für das Bürgerhaus Zimmersrode	
	für den großen Saal inkl. Technik	120,- € / Tag
	für den großen Saal ohne Technik	110,- € / Tag
	für die Küche	35,- € / Tag
	für den Kegelbahnraum	40,- € / Tag
	für die Kegelbahn (inkl. 2 Bahnen für 2 Stunden)	40,- € / Tag
	jede weitere Stunde pro Bahn	10,- € / Tag

- (3) Zu den unter Abs. 2 genannten Gebühren ist zusätzlich eine Energiekostenpauschale in Höhe von 30 v. H. der Gesamtbenutzungsgebühr zu entrichten. Ausgenommen sind die Kosten der Kegelbahn pro Bahn und Stunde.
- (4) Die Benutzungsdauer erstreckt sich von 11:00 Uhr bis spätestens 11:00 Uhr des folgenden Tages. Eine Mietverlängerung bis 18 Uhr ist möglich, wenn am Folgetag keine Veranstaltung stattfindet. Der Mietpreis erhöht sich dann um 50 % der jeweiligen Gesamtkosten (Gesamtbenutzungsgebühr + Energiekostenpauschale).
- (5) Für die ausschließliche Nutzung der sanitären Anlagen einer der unter Abs. 2 aufgeführten Einrichtungen ist eine Pauschale von 15,00 € / Tag zzgl. Energiekostenpauschale zu entrichten.
- (6) Für die Benutzung des Schlachthauses in Zimmersrode beträgt die Gebühr 40,- € pro Tag zzgl. 30 % Energiekostenpauschale.
- (7) Für die Benutzung der Kühlräume in Zimmersrode und Neuenhain beträgt die Gebühr 20,- € / Tag zzgl. Energiekostenpauschale.
- (8) Vereinen und Gruppen der Gemeinde Neuental stehen die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser sowie die Grillplätze für die kulturellen, kirchlichen, sportlichen, bildungspolitischen und sonstigen gemeinnützigen Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung, wenn die Veranstaltungen nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind. Das gleiche gilt für politische Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Neuental.

- (9) Für Großveranstaltungen (Abifeten u. ä.) ist eine Kaution in Höhe von 500,- € zu entrichten. Zudem ist eine Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen.
- (10) Für nicht in Neuental wohnhafte/ ansässige Benutzer der Bürger-/ Dorfgemeinschaftshäuser wird ein Zuschlag in Höhe von 25 % auf alle anfallenden Gebühren erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere mit Blick auf die vom Nutzer einzuholende Genehmigung und Gestattungen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Benutzer entgegen
- a. § 2 Absatz 1 Satz 3 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 - b. § 2 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen des Abs. 1a bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1b bis zu zehntausend Euro.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Neuental in der Fassung vom 14.04.2008 inklusive der beiden Nachträge außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurde.

Neuental, den 17.05.2022


.....
Bürgermeister